

Antrag der Fraktion der CDU

Scheinanmeldungen erschweren

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Abgeordnetenhaus BERLIN
16. Wahlperiode
Drucksache 16/3637

Gesetz zur Änderung des Berliner Meldegesetzes

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Meldewesen in Berlin vom 26. Februar 1985, (GVBl. S. 507) BRV 210-1 (Meldegesetz), zuletzt geändert am 25. 1. 2010, wird wie folgt geändert:

(1) In § 30 Abs. 1 Meldegesetz (Ordnungswidrigkeiten) wird eine neue Nr. 5 eingefügt:

[Ordnungswidrig handelt...]

„5. wer Anschriften für Anmeldungen zur Verfügung stellt, die nicht der Wahrheit entsprechen (Scheinanmeldungen) oder wahrheitswidrige Anmeldungen unter seiner Adresse duldet.“

(2) § 30 Meldegesetz wird wie folgt ergänzt:

Absatz 2a:

Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Wird die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 5 gegen Entgelt begangen, so kann die Geldbuße bis zu 25.000 € betragen. Handelt der Betroffene bei Begehung der Ordnungswidrigkeit gewerbsmäßig, so kann sie mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

Es wird geschätzt, dass in Berlin rund 200.000 Personen nur zum Schein angemeldet sind. Die Anmeldungen werden nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden zur Erschleichung staatlicher Leistungen sowie zur Erleichterung von Straftaten genutzt und erschweren erheblich die Arbeit der Polizei und der Ordnungsbehörden. Die Unterstützung von gezielten Falschanmeldungen kann nur dem Zweck dienen, Straftaten zu ermöglichen oder die Strafverfolgung oder die Polizeiarbeit zu erschweren. Es ist daher erforderlich, die

Zurverfügungstellung einer falschen Meldeadresse zu ahnden. Die Ahndung muss eine erhebliche Abschreckungswirkung erzielen, um wirksam den gezielten Falschanmeldungen entgegen zu wirken. Anders als bei der vergessenen oder „verschlampten“ Anmeldung ist die Forcierung der bewusst wahrheitswidrigen Anmeldung mit erheblicher krimineller Energie verbunden. Die Abschreckungswirkung kann nur mit einer hohen Geldbuße erzielt werden.

Wer mit Scheinanmeldungen Geld verdient, muss stärker sanktioniert werden, damit der Anreiz des Verdienstes gehemmt wird.

Wie der Presse zu entnehmen war, haben sich Unternehmen darauf spezialisiert, Scheinadressen professionell anzubieten. Diese Geschäftspraxis fördert gezielt kriminelle Strukturen und begünstigt damit massiv Straftaten aus Gewinnstreben. Dem muss mit einer besonders abschreckenden Geldbußandrohung Einhalt geboten werden. Die Geldbuße sollte gewährleisten, dass erzielte Gewinne abgeschöpft werden. Sie ist daher mit einer Höchstgrenze von 50.000 € angemessen bestimmt.

Die derzeitige Gesetzeslage dient nicht – wie ursprünglich vom Gesetzgeber erhofft – dem Bürokratieabbau, sondern nur den Kriminellen. Dies kann nicht hingenommen werden. Der Senat und das Abgeordnetenhaus stehen in der Pflicht, diese kriminellen Strukturen zu beseitigen und ein Geschäftsfeld, das auf die Stützung dieser Strukturen ausgerichtet ist, mit allen Mitteln zu bekämpfen. Diesen Geschäftsmodellen muss die wirtschaftliche Grundlage entzogen werden.

Berlin, den 15. November 2010

Henkel, Goetze, Juhnke, Trapp, Rissmann und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU